



Erläuternde Botschaft

welche den Vorentwurf zur Teilrevision des Gesetzes zur Standortbestimmung und Beteiligung der Standortgemeinden für die kantonalen Schulen der tertiären Stufe begleitet.

Dieser erläuternde Bericht präsentiert den Vorentwurf des revidierten Gesetzes zur Standortbestimmung und Beteiligung der Standortgemeinden für die kantonalen Schulen der tertiären Stufe (RS VS 417.10).

Die vorliegende Revision beantwortet die Motion des Grossen Rates vom 15. Juni 2018 mit dem Titel « *Beteiligung der Standortgemeinden an der Lohnmasse der Institutionen der Fernstudien* ». Sie entspricht auch der Forderung der Standortgemeinden nach einem Modell, welches eine verbesserte Planbarkeit der Beteiligung der Standortgemeinden an den Betriebsausgaben der kantonalen Bildungs- und Forschungsinstitutionen der Tertiärstufe sicherstellt.

Mit dieser Teilrevision wird ein Gesetz angepasst, welches am 11. November 1999 durch den Grossen Rat angenommen und 2010, 2011 und 2012 abgeändert wurde. Mehrere Artikel wurden der Klarheit halber neu formuliert.

1. Einleitung

1.1 Gesetzliche Grundlagen

Gemäss den Bestimmungen von Art. 27 Abs. 5 der Kantonsverfassung kann die Gemeinde, welche als Sitz einer kantonalen Anstalt bezeichnet wird, zu gewissen Leistungen oder Beiträgen gehalten werden. Zudem sieht Art. 94 des Gesetzes über das öffentliche Unterrichtswesen vom 4. Juli 1962 vor, dass die Gemeinden, die Sitz eines Kollegiums oder einer anderen kantonalen Bildungsanstalt sind, zur Leistung eines Beitrages an die Betriebskosten herangezogen werden können. Gleichzeitig wird dieser Beitrag vom Grossen Rat festgesetzt.

Am 11. November 1999 wurde das Gesetz zur Standortbestimmung und Beteiligung der Standortgemeinden für die kantonalen Schulen der tertiären Stufe (nachfolgend: Gesetz über die Standortgemeinden) angenommen. Dieses Gesetz betrifft die Beiträge der Gemeinden, in welchen die Bildungs- und Forschungsinstitutionen der Tertiärstufe angesiedelt sind und durch den Staat Wallis mitfinanziert oder subventioniert werden. Dieses Gesetz sieht eine Beteiligung der Standortgemeinden von 10% bis 20% der Investitions- und Betriebskosten der Institutionen der tertiären Stufe vor. Das Gesetz von 1999 wurde infolge der Revision der Aufgabenteilung zwischen dem Bund, den Kantonen und den Gemeinden NFA I (17. Juni 2010) und NFA II (15. September 2011) abgeändert. Mit diesen Abänderungen wurde die Beteiligung der Standortgemeinden an den Investitions- und Betriebskosten der kantonalen Bildungsinstitutionen der Tertiärstufe generell auf 10% festgelegt.

1.2 Gegenwärtige Situation

Das Gesetz über die Standortgemeinden betrifft gegenwärtig acht Gemeinden, namentlich Brig, Visp, Leukerbad, Siders, Sitten, Martinach, Sembrancher und St-Maurice. Diese Gemeinden haben im Jahre 2018 insgesamt einen Beitrag von 9.78 Millionen Franken an die Betriebskosten der tertiären Walliser Institutionen geleistet.

Die wirtschaftlichen Auswirkungen, obschon sie nicht immer auf die Grenzen der Gemeinde beschränkt sind (Überlappungseffekte, bzw. externe Effekte), begründen namentlich die finanzielle Beteiligung der Gemeinden an die Investitions- und Betriebskosten.

Die kantonale Institution der Tertiärstufe entlohnt zwecks Wahrnehmung ihrer verschiedenen Aufgaben ihr Personal und kauft Güter und Dienstleistungen bei privaten und öffentlichen Unternehmen ein. Da diese Ausgaben im Fall einer öffentlichen Institution grösstenteils durch die Steuerzahler der Region und der Gesamtschweiz bezahlt werden, befindet sich die Institution am Ursprung von Finanzflüssen. Überdies tätigen die Studierenden regelmässig Ausgaben, deren Finanzierung durch verschiedene Quellen gewährleistet wird.

In einer langfristigen Perspektive ist dem Umstand Rechnung zu tragen, dass eine Institution der Tertiärstufe dem regionalen Wirtschaftsraum gut ausgebildetes Humankapital zur Verfügung stellt. Indem sie dem regionalen Wirtschaftsraum hoch qualifiziertes Personal sicherstellt, fördert die universitäre Institution das Wachstum und die Entwicklung der Region. Überdies kann schon die Ansiedlung einer Institution zu einer Erhöhung der Attraktivität einer Region beitragen, womit der Entscheid, neue Unternehmen aufzubauen, positiv beeinflusst wird.

1.3 Staatsratsentscheid vom 20. März 2019

Mit Entscheid vom 20. März 2019 hat der Staatsrat die Grundsätze festgelegt, welche der Änderung des Gesetzes über die Standortgemeinden zugrunde liegen. Dabei sind die folgenden Prinzipien zu beachten:

- a) die Berechnungsgrundlage für die Beteiligung der Gemeinden an die Betriebskosten der kantonalen Bildungs- und Forschungseinrichtungen der Tertiärstufe wird geändert: die Beiträge der Standortgemeinden werden im Verhältnis zu den Kantons- und zu den Bundesbeiträgen für die Einrichtungen der tertiären Bildung und Forschung festgelegt, welche in den Geltungsbereich des Gesetzes (vgl. Art. 6 des Gesetzes zur Standortbestimmung und Beteiligung der Standortgemeinden für die kantonalen Schulen der tertiären Stufe vom 11. November 1999) fallen. Dabei ist ein Koeffizient von 9.25% anwendbar;
- b) für die an mehreren Standorten tätigen Einrichtungen, nämlich die HES-SO Valais/Wallis (Sitten, Siders, Leukerbad, Visp), die PH Wallis (Saint-Maurice, Brig) und die Fernuni (Brig, Siders) wird der Beitrag der Standortgemeinde an die Betriebskosten der Institutionen im Verhältnis zu der Anzahl VZÄ des den verschiedenen Standorten zugewiesenen Lehr- Forschungs- und Direktionspersonals aufgeteilt;
- c) die betreffenden Gemeinden müssen vor der Ansiedlung einer neuen Institution auf ihrem Gebiet ihr Einverständnis geben können;
- d) die Berechnungsgrundlage für die Gemeindebeiträge an den Investitions- und Mietkosten (vgl. Art. 5 des Gesetzes zur Standortbestimmung und Beteiligung der Standortgemeinden für die kantonalen Schulen der tertiären Stufe vom 11. November 1999) wird nicht geändert.

Der hiermit unterbreitete Gesetzesvorentwurf basiert auf diesen Grundsätzen. Es wurde einzig der auf der neuen Berechnungsgrundlage für die Gemeindebeiträge anwendbare Koeffizient auf 10% (anstatt 9.25%) beibehalten. Dieses Vorgehen ist notwendig, damit ein einheitlicher Koeffizient definiert werden kann, welcher im Rahmen des NFA II in den betreffenden Bereichen für die Betriebs- und Investitionskosten in Bezug auf die Gemeindebeiträge festgelegt wird.

2. Die wichtigsten Änderungen des Vorentwurfes

2.1 Geltungsbereich der Gemeindebeiträge

Die gegenwärtige, sich in Kraft befindende Gesetzgebung ist ohne Unterscheidung auf die Bildungs- und Forschungsinstitutionen der Tertiärstufe anwendbar. Letztere fallen in den Geltungsbereich von verschiedenen gesetzlichen Grundlagen. Die Revision präzisiert diese Bestimmung, indem sie festhält. «*Als Einrichtungen der Tertiärstufe im Sinne des vorliegenden Gesetzes gelten Einrichtungen, die dem Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich vom 30. September 2011 (Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz, HFKG) und/oder dem*

Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 (BBG) und/oder dem kantonalen Gesetz über Bildung und Forschung von universitären Hochschulen und Forschungsinstituten vom 2. Februar 2001 unterstehen.

Der Artikel 96 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 13. Juni 2008 (EGBBG) legt die Beteiligung der Standortgemeinden an den Investitions- und Mietkosten der höheren Fachschulen fest.

2.2 Antwort auf die Motion Nr. 3.0334

Die vorgeschlagene Gesetzesänderung ist auf die Annahme der Motion 3.0334 durch den Grossen Rat am 15. Juni 2018 zurückzuführen. Letztere Motion mit dem Titel « Beteiligung der Standortgemeinden an der Lohnmasse der Institutionen der Fernstudien », verlangt eine Berücksichtigung der Besonderheit der Fernstudien im Rahmen der Institutionen der Tertiärstufe des Kantons (Art. 6, Abs. 3 des gegenwärtigen Gesetzes) bei der Berechnung der Beteiligung der Standortgemeinde an den Betriebskosten.

Dieser Antrag wird durch die Art und Weise berücksichtigt, wie die Beiträge der Standortgemeinden auf die verschiedenen Standorte einer Institution verteilt werden: falls das Fernstudium die Hauptunterrichtsmethode darstellt (beim Fall der Stiftung Fernuniversität Schweiz in Brig und in Siders), wird der Gemeindebeitrag aufgrund der Anzahl Vollzeitäquivalenten (VZÄ) des physisch vor Ort anwesenden Personals für die Lehre, die Forschung und die Leitung unter den verschiedenen Standortgemeinden aufgeteilt. Bei den Fällen von hauptsächlich Präsenzunterricht (und zwar die Fachhochschule Westschweiz Valais/Wallis in Visp, Leukerbad, Siders und Sitten, die pädagogische Hochschule Wallis in Brig und in St-Maurice), wird der Gemeindebeitrag unter den verschiedenen Standortgemeinden im Verhältnis zu den VZÄ des den verschiedenen Standorten zugewiesenen Lehr- Forschungs- und Direktionspersonals gemäss dessen Anstellungsbedingungen aufgeteilt.

2.3 Verbesserte Planbarkeit der Gemeindebeiträge

Mit der Gesetzesänderung wird eine verbesserte Planbarkeit der Gemeindebeiträge an den Betriebskosten der kantonalen Bildungs- und Forschungseinrichtungen der Tertiärstufe erzielt. Die Abänderung führt ebenso zu einer Vereinfachung der Berechnung.

Die Grundlage für die Berechnung der Beiträge der Standortgemeinden an die Betriebskosten ändert sich: von einem Prozentsatz der Bruttolohnausgaben des Personals für die Lehre, die Forschung und die Direktion wird der Übergang vollzogen zu einem Prozentsatz der Beiträge, welche der Bund und der Kanton Wallis den betreffenden Institutionen ausbezahlen. Diese Änderung ermöglicht eine tendenziell gleiche Entwicklung der Gemeindebeiträge wie diejenige der betreffenden Budgetbeträge des Bundes und des Kantons Wallis. Das Lohnvolumen des betreffenden, durch die Einrichtungen angestellten Personals, ist dementsprechend diesbezüglich nicht mehr relevant.

Die Berechnungsgrundlage betrifft:

- einerseits die Beiträge, welche durch den Bund gemäss dem *Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich vom 30. September 2011 (HFKG) und dem Bundesgesetz über die Förderung der Forschung und der Innovation (FIFG) vom 14. Dezember 2012* gewährt werden. Das Gesamtbudget betreffend diesen beiden Gesetzen wird im Vierjahresplan des Bundes (Botschaft BFI) festgelegt.
- andererseits die Beiträge, welche der Kanton den Institutionen der Tertiärstufe gewährt, die gemäss dem *Gesetz über Bildung und Forschung von universitären Hochschulen und Forschungsinstituten vom 2. Februar 2001 und/oder gemäss dem Bundesgesetz über die Berufsbildung (BBG) vom 13. Dezember 2002 anerkannt sind*. Das kantonale Budget im Zusammenhang mit dem Gesetz über Bildung und Forschung von universitären Hochschulen und Forschungsinstituten vom 2. Februar 2001 wird alle vier Jahre durch den Grossen Rat des Kantons Wallis gewährt.

Der anwendbare Prozentsatz gemäss der neuen Berechnungsgrundlage für die Gemeindebeiträge wird bei 10% belassen. Somit wird im Rahmen des NFA II ein einheitlicher Koeffizient für die Investitions- und Betriebskosten in Bezug auf die Bereiche beibehalten, die für die Beiträge der Standortgemeinden gelten.

2.4 Erhaltung des finanziellen Gleichgewichts (NFA)

Die Gesetzesrevision gewährleistet, innerhalb der Tertiärstufe, die Beibehaltung des finanziellen Gleichgewichts zwischen dem Kanton und den Gemeinden, sowie unter den Gemeinden. Dieses Gleichgewicht wurde anlässlich der Revision der Aufgabenteilung zwischen dem Bund, dem Kanton und den Gemeinden NFA I (17. Juni 2010) und NFA II (15. September 2011) festgelegt. Sie ermöglicht ebenso, den Fortbestand und die Weiterentwicklung der kantonalen Bildungs- und Forschungseinrichtungen der Tertiärstufe nicht zu gefährden.

Gemäss den Simulationen wird das neue Modell im Vergleich zum gegenwärtigen System 2018 einen Verlust um ungefähr 0.38 Millionen zur Folge haben (vgl. die nachfolgende Tabelle). Dieser finanzielle Verlust wird zwischen dem Kanton und den verschiedenen Institutionen aufzuteilen sein.

Tabelle: Beteiligung der Standortgemeinden an den Betriebskosten 2018 (Rechnung) und gemäss der aufgrund des revidierten Modells für das Jahr 2018 durchgeführten Simulation

	Jahr	2018 Effektiv (Rechnung)	2018 Simulation gemäss revidiertem Modell	Unterschied für 2018 revidiertes Modell – realisiertes
Standortgemeinden	Brig	1'381'094	1'287'015	-94'079
	Visp	102'600	133'140	+30'540
	Leukerbad	175'300	188'650	+13'350
	Siders	3'668'650	3'335'173	-333'477
	Sitten	3'018'379	3'007'582	-10'797
	Martinach	760'000	762'960	+2'960
	Sembrancher	9'839	19'120	+9'281
	Saint-Maurice	625'261	626'008	+747
	TOTAL der Gemeindebeiträge	9'741'123	9'359'648	-381'475

2.5 Konsultation der betroffenen Gemeinde(n)

Ein neuer Artikel sieht vor, dass die betroffene Gemeinde oder die betroffenen Gemeinden bei der Niederlassung einer neuen, kantonalen Einrichtung der Tertiärstufe auf deren Gebiet ihre Zustimmung geben.

Falls die betroffene Gemeinde die Ansiedlung einer Institution auf ihrem Gebiet nicht wünscht, leitet das für die Bildung zuständige Departement eine Schlichtung ein. Wenn die Gemeinde auf ihre Ablehnung beharrt, sucht das Departement soweit möglich nach einer anderen Lösung für die Ansiedlung der Institution. Wenn das Departement sowie der Staatsrat die Meinung vertreten, dass diese Neuansiedlung auf dem Gebiet der betroffenen Gemeinde zu realisieren sei, entscheidet der Grosse Rat.

2.6 Unveränderte Berechnungsmethode

Im Grundsatz wird die Berechnung der Gemeindebeiträge an den Investitions- und Mietkosten der kantonalen Bildungs- und Forschungseinrichtungen der Tertiärstufe nicht geändert.

3. **Kommentare Artikel pro Artikel**

Der Vorentwurf der Gesetzesrevision liegt diesem Bericht bei. Dieses Kapitel enthält die sachdienlichen Kommentare und Erläuterungen zu den abgeänderten Artikeln; dabei sind insbesondere der revidierte Artikel 6 und die hinzugefügten Artikel 6a und 6b zu erwähnen. Schliesslich wurden die Artikel 1, 4, 5 und 7 des Gesetzes angepasst.

Artikel 1 Ziel und Gegenstand

Die Revision des Artikels 1 verfolgt die Zielsetzung, den Geltungsbereich der kantonalen Beiträge zu präzisieren.

- Absatz 1 listet die Institutionen auf, für welche das Gesetz den Standort festlegt. Dabei wird der Buchstabe b neu formuliert. Es wird nicht mehr auf die verschiedenen Bereiche der Fachhochschule Westschweiz Valais/Wallis (HES-SO Valais/Wallis) verwiesen. Letztere sind im Artikel 4 des vorliegenden Gesetzes aufgeführt. Zudem wird die Bezeichnung der HES-SO Valais-Wallis (früher: die HES-SO Valais/Wallis) angepasst.
- Ein neuer Abschnitt präzisiert, welche Einrichtungen der Tertiärstufe in den Anwendungsbereich des vorliegenden Gesetzes fallen. Es handelt sich um die durch den Staat Wallis finanzierten oder subventionierten Institutionen, die in den Anwendungsbereich des *Bundesgesetzes über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich vom 30. September 2011 (Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz, HFKG) und/oder des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 und/oder des kantonalen Gesetzes über Bildung und Forschung von universitären Hochschulen und Forschungsinstituten vom 2. Februar 2001* fallen. Generell erwähnt das revidierte Gesetz somit die «kantonalen Bildungs- und Forschungseinrichtungen der Tertiärstufe» und nicht mehr «die kantonalen Schulen der Tertiärstufe».

Artikel 2 Standort der PH-VS

Der Artikel 2 bleibt unverändert.

Artikel 3 ...

Der Artikel 3 bleibt unverändert.

Artikel 4 Standorte der HES-SO Valais/Wallis

Der Artikel 4 führt die Standorte der verschiedenen Bereiche der HES-SO Valais-Wallis auf.

- Abs. 1 Buchstabe b ergänzt, dass der Bereich « Design und Bildende Kunst» (Schule für Gestaltung und Hochschule für Kunst Wallis) in Siders angesiedelt ist. Überdies wird die Bezeichnung der HES-SO Valais-Wallis angepasst (vormals HES-SO Valais/Wallis).
- Der Absatz 3 wird aufgehoben, indem die Verbindung zwischen der HES-SO Valais-Wallis und der Walliser Wirtschaft effektiv sichergestellt ist.

Art. 5 Beitrag der Gemeinden an die Investitions- und an die Mietkosten

Der Artikel 5 betrifft die Beiträge der Gemeinden an die Investitions- und an die Mietkosten der Bildungs- und Forschungseinrichtungen der Tertiärstufe. Im Grundsatz bleibt er im Vergleich zum gegenwärtigen Artikel 5 unverändert.

- Ein neuer Absatz 2bis erwähnt, dass der Artikel 6a des vorliegenden Gesetzes vorbehalten bleibt. Dieser Artikel betrifft die durch dieses Gesetz anerkannten, aussergewöhnlichen Fälle.
- Absatz 3 ist unverändert. Im Falle einer Vereinbarung können die Hauptgemeinden den benachbarten Gemeinden einen Beitrag in Höhe des ihnen zugewiesenen Beitrags in Rechnung stellen. Der Abschluss einer solchen Vereinbarung ist fakultativ und die Bedingungen liegen in der Verantwortung der betroffenen Gemeinden.
- Absatz 4 (neu) erwähnt, dass ein Reglement des Staatsrates die Grundlagen zur Berechnung der Beteiligung der Gemeinden an den Investitions- und an den Mietkosten festlegt. Dieses bereits vorhandene Reglement wird aufgrund der Gesetzesänderung angepasst werden (vgl. *das Reglement betreffend die Beiträge der Standortgemeinden an die kantonalen Schulen der tertiären Stufe und die Bildungs- und Forschungseinrichtungen der tertiären Stufe vom 22. April 2015*).

Art. 6 Beitrag der Gemeinden an die Betriebskosten

Der Artikel 6 betrifft die Beiträge der Gemeinden an die Betriebskosten der kantonalen Bildungs- und Forschungseinrichtungen der Tertiärstufe. Er wird vollständig revidiert. Der Begriff der Betriebskosten mit Bezug auf die Beteiligung der Standortgemeinden an die Lohnkosten der Einrichtungen wird durch den Begriff der Betriebsausgaben ersetzt. Diese Bemerkung bezieht sich lediglich auf die französische Fassung des Entwurfes für eine Gesetzesrevision.

- Der neu formulierte Abs. 1 legt die Berechnungsgrundlage der Gemeindebeiträge an die Betriebskosten der kantonalen Bildungs- und Forschungseinrichtungen der Tertiärstufe fest. Dabei beteiligen sich die Gemeinden in der Höhe von 10% der Beiträge des Bundes und des Kantons an dieselben Einrichtungen. Absatz 1 wird durch einen Vorbehalt betreffend den Artikel 6a ergänzt, indem in Sonderfällen Ausnahmen gültig sind.
- Der neu formulierte Absatz 2 legt für die an verschiedenen Standorten tätigen Einrichtungen den Verteilschlüssel zwischen den betroffenen Standortgemeinden der gemäss Absatz 1 des vorliegenden Artikels berechneten Beiträge fest. Dieser Verteilschlüssel hängt ab von der Anzahl Vollzeitäquivalenten des den verschiedenen Standorten zugewiesenen Lehr-, Forschungs- und Direktionspersonals. Dabei sind die Anstellungsbedingungen massgebend. Die an mehreren Standorten angesiedelten Bildungs- und Forschungseinrichtungen der Tertiärstufe sind folgende: die HES-SO Valais-Wallis (Visp, Leukerbad, Siders, Sitten) und die PH-VS (Brig, St-Maurice)).
- Der neu formulierte Absatz 3 legt für die im Bereich der Fernstudien tätigen Einrichtungen den Verteilschlüssel der gemäss Art. 1 des vorliegenden Gesetzes berechneten Beiträge zwischen den verschiedenen Standortgemeinden fest. Dieser Verteilschlüssel hängt ab von der Anzahl Vollzeitäquivalenten des physisch an den verschiedenen Standorten anwesenden Lehr-, Forschungs- und Direktionspersonals (Arbeitsplätze). Die an mehreren Standorten tätige Institution ist die Fernuni (Brig, Siders).
- Absatz 4 ist unverändert. Im Falle einer Vereinbarung können die Hauptgemeinden den benachbarten Gemeinden einen Beitrag in Höhe des ihnen zugewiesenen Beitrags in Rechnung stellen. Der Abschluss einer solchen Vereinbarung ist fakultativ und die Bedingungen liegen in der Verantwortung der betroffenen Gemeinden.
- Absatz 5 (neu) erläutert, dass ein Reglement des Staatsrates die Grundlagen zur Berechnung der Beteiligung der Gemeinden an den Betriebskosten der kantonalen Bildungs- und Forschungseinrichtungen der Tertiärstufe festlegt. Dieses bereits vorhandene Reglement wird aufgrund der Gesetzesänderung angepasst werden (vgl. *das Reglement betreffend die Beiträge der Standortgemeinden an die kantonalen Schulen der tertiären Stufe und die Bildungs- und Forschungseinrichtungen der tertiären Stufe vom 22. April 2015*).

Art. 6a Beteiligung der Gemeinden an den Investitions- und Mietkosten und an den Betriebskosten in Sonderfällen

Der Artikel 6a (neu) umschreibt die durch eine Einrichtung zu erfüllenden Voraussetzungen, damit sie gemäss dem vorliegenden Gesetz als Sonderfall gelten kann. Bis anhin waren diese Bedingungen im *Reglement betreffend die Beiträge der Standortgemeinden an die kantonalen Schulen der tertiären Stufe und die Bildungs- und Forschungseinrichtungen der tertiären Stufe vom 22. April 2015* enthalten. Dieses Reglement wurde nach der letzten Gesetzesänderung 2011 ausgearbeitet.

- Absatz 1 präzisiert die beiden kumulativ durch die Bildungs- und Forschungseinrichtungen der Tertiärstufe aufzuweisenden Merkmale, damit sie aufgrund des vorliegenden Gesetzes als Sonderfälle gelten. Diese beiden Bedingungen sind in den Buchstaben a und b des Abs. 1 aufgelistet:
 - Buchstabe a: die Einrichtung ist an einem dezentralisierten Standort gelegen, dessen Hauptsitz sich ausserhalb des Kantons Wallis befindet;
 - Buchstabe b: der Staat Wallis subventioniert diese Einrichtung ohne Entscheidungsbefugnis über die Steuerung der Ausgaben im Sinne der Artikel 5 und

6 des Gesetzes zur Standortbestimmung und Beteiligung der Standortgemeinden für die kantonalen Schulen der tertiären Stufe vom 11. November 1999.

- Absatz 2 erläutert bezüglich den Bildungs- und Forschungseinrichtungen der Tertiärstufe die Sonderfälle, welche der Staatsrat als solche beschliessen kann. So kann der Staatsrat eine Anpassung der Berechnungsgrundlage des Gemeindebeitrags sowie besondere Zahlungsmodalitäten festlegen. Die zur Festlegung des Gemeindebeitrages zugrundeliegende Berechnungsmethode muss insbesondere den Grundsatz der Gleichbehandlung zwischen den verschiedenen Standortgemeinden einhalten.

Die gegenwärtig durch das Gesetz anerkannten Sonderfälle, welche Gegenstand einer Anpassung der Berechnungsgrundlage bilden, sind die ETH Lausanne Valais/Wallis sowie die am Standort Sitten bei der universitären Stiftung Kurt Bösch angesiedelten Universitäten von Lausanne und Genf. Letztere Stiftung stellt diesen beiden Institutionen die für ihre akademischen Tätigkeiten notwendigen Infrastrukturen zur Verfügung.

Art. 6b Niederlassung einer neuen kantonalen Einrichtung der Tertiärstufe

Der neue Artikel 6b sieht vor, dass die betroffenen Gemeinden bei der Niederlassung einer neuen, kantonalen Bildungs- und Forschungseinrichtung der Tertiärstufe auf deren Gebiet ihre Zustimmung geben.

Die oben erwähnten Ausführungen sind zu wiederholen. Falls die betroffene Gemeinde die Ansiedlung einer Institution auf ihrem Gebiet nicht wünscht, leitet das für die Bildung zuständige Departement eine Schlichtung ein. Wenn die Gemeinde auf ihrer Ablehnung beharrt, sucht das Departement soweit möglich nach einer anderen Lösung für die Ansiedlung der Institution. Wenn das Departement sowie der Staatsrat die Meinung vertreten, dass diese Neuansiedlung auf dem Gebiet der betroffenen Gemeinde zu realisieren sei, entscheidet der Grosse Rat.

Art. 7 Berechnungszeitraum und Zahlung der Beitragssumme

Artikel 7, Absatz 1 bleibt unverändert.

Absatz 2, (neu), erleichtert die Staffelung der Beiträge, welche gemäss Artikel 5 Abs. 2 des vorliegenden Gesetzes vorgesehen sind. Es handelt sich dabei um die Kosten für den Bau, den Erwerb, die Erweiterung, die Renovierung, den Umbau und die Ausstattung der betreffenden Gebäude. Dabei ist die durch die Einrichtung und durch die betroffene(-n) Standortgemeinde (-n) geplante Staffelung durch den Staatsrat zu genehmigen.

Art. 8 Übergangsbestimmungen

Artikel 8 bleibt unverändert.

Art. 9 Aufhebung von Gesetzesbestimmungen

Artikel 9 bleibt unverändert.

Art. 10 Referendum und Inkraftsetzung des Gesetzes

Artikel 10 bleibt unverändert.

Art. 11 Übergangsbestimmungen

Der neue Artikel 11, Absatz 1 enthält die folgende Bestimmung. Bis zum Inkrafttreten der Änderung des vorliegenden Gesetzes bleiben die bis anhin geltenden Bestimmungen des Gesetzes zur Standortbestimmung und Beteiligung der Standortgemeinden für die kantonalen Schulen der tertiären Stufe anwendbar.

4. Schlussfolgerung

Dieser Vorentwurf des Gesetzes verbessert den Gesetzestext im Vergleich zum gegenwärtig geltenden Gesetz. Er entspricht der durch den Grossen Rat am 15. Juni 2018 angenommenen Motion. Über eine Änderung der Berechnungsgrundlage wird eine verbesserte Planbarkeit und Stabilität der Beiträge der Gemeinden an die Betriebskosten der kantonalen Bildungs- und Forschungseinrichtungen der Tertiärstufe erzielt. Gemäss dem Staatsratsentscheid vom 20. März 2019 vereinfacht dieser Entwurf die Berechnung der Beiträge. Gleichzeitig wird vorgesehen, dass die betroffene(-n) Gemeinde(-n) einer Niederlassung von einer neuen kantonalen Bildungs- und Forschungseinrichtung der Tertiärstufe auf ihrem Gebiet zustimmt (zustimmen).

Angesichts der starken Forderungen seitens der betroffenen Gemeinden zugunsten einer Gesetzesänderung, erscheinen uns die vorgeschlagenen Änderungen einen annehmbaren Kompromiss darzustellen. Diese Änderungen werden sich jedoch im Vergleich zum gegenwärtig geltenden Gesetz unmittelbar hauptsächlich auf die universitären Einrichtungen auswirken. Für das Jahr 2018 ist von einer Reduktion der Gemeindebeiträge von insgesamt rund 0.38 Millionen auszugehen.

Sitten, im April 2020.